

Schweizer Mobilität Allgemeine Prinzipien für die Anerkennung Master 2023

5.02.2024

Die Studierenden müssen dieses Dokument unterschreiben und dem Anmeldeformular der Dienststelle für internationale Beziehungen der Universität Freiburg beifügen.

Rechtlich massgeblich sind die Bestimmungen des Reglements.

Dieses Dokument informiert die Studierenden über die allgemeinen Voraussetzungen und Modalitäten der Anerkennung von Prüfungsleistungen, welche im Rahmen der Schweizer Mobilität (ausser BENEFRI) erbracht worden sind.

Master 2013 und Master 2023: Die in diesem Dokument erwähnten Grundsätze sind auf alle Anerkennungsgesuche anwendbar, welche ab dem 1. August 2023 von Studierenden eingereicht werden, die dem Reglement über das Rechtsstudium (RRS) vom 28. Juni 2006 in der Fassung vom 8. Mai 2023 (Master 2023) unterstehen.

Für Studierende, welche den Master of Law nach bisherigem Recht absolvieren (**Master 2013**), gilt das Merkblatt «Schweizer Mobilität – Allgemeine Prinzipien für die Anerkennung - Master 2013».

Die Anerkennung der im Rahmen eines Mobilitäts-Studienaufenthaltes bestandenen Prüfungen, obliegt der Äquivalenzkommission, welche im Einzelfall aufgrund der vorgelegten Dokumente entscheidet.

I. Allgemeine Prinzipien

1. Eine Anerkennung ist nur im Falle einer bestandenen Prüfung möglich. Die **erworbenen Noten werden übernommen**.
2. Die Anerkennung ist am Ende des Studienaufenthaltes **sofort nach Erhalt der Notenbestätigung** zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg genügen.
3. Das Gesuch muss jene Prüfungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, eindeutig angeben.
4. Die Anerkennung absolvierter Prüfungen ist grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Die Unterrichtszeit und die objektiv erforderliche Arbeitszeit für das jeweilige Fach entsprechen (mindestens) den Anforderungen in Freiburg.
 - Der Inhalt der Veranstaltung entspricht den Anforderungen in Freiburg und überschneidet sich nicht wesentlich mit einem anderen Fach, welches im Rahmen des Bachelors oder Masters abzulegen ist.

- Die ECTS-Punkte der Gastuniversität entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg. Die Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt nach dem Reglement von Freiburg.

II. Master of Law

5. Die **maximale Anzahl an Prüfungen**, die pro Session an der Universität Freiburg abgelegt werden können (s. Art. 9 Abs. 3 AR-RRS), gilt auch für die Anerkennung von Prüfungen der Schweizer Universitäten. Werden in einem Anerkennungsgesuch zu viele Prüfungen für eine Session angegeben, so werden die Prüfungen, welche die erlaubte Anzahl übersteigen, nicht anerkannt. Dennoch werden die unterschiedlichen Termine der Prüfungssessionen an den Partneruniversitäten mitberücksichtigt.
6. Das schriftliche Anerkennungsgesuch ist per E-Mail an die Äquivalenzkommission zu richten (ius-admin@unifr.ch). **Eine Kopie der Notenblätter, der detaillierten Kurspläne** (Kursinhalt, Stundenzahl, ECTS) **und des Anerkennungsformulars sind beizulegen**.
7. Insgesamt können für die Erlangung des Masters in Freiburg maximal 35 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten in der Schweiz oder im Ausland, unabhängig davon, ob der Aufenthalt ein oder zwei Semester beträgt, abgelegt werden (maximal 30 ECTS als Semesterkurse inkl. ein Seminar). Es kann nur ein **einziges Seminar** (für alle Mobilitätsarten) anerkannt werden. Zu diesen 35 ECTS zählen alle an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen (also neben im Ausland erbrachten Studienleistungen auch etwa im Rahmen von BENEFRI oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistungen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren.
8. Wer mit seinem Master einen oder zwei Schwerpunkte (Menschenrechte / Europa / Staat und Service public / Umwelt und Klima / Wirtschaft / Familie / Religion / Strafen / Streitbeilegung) erlangen möchte, muss Semester- oder Blockkurse im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (5 ECTS-Punkte) im gewünschten Schwerpunkt validieren. Diese Leistungen können gesamthaft auch im Rahmen der Schweizer Mobilität erbracht werden. Im Anerkennungsgesuch ist explizit zu erwähnen, ob und wenn ja, für welchen Schwerpunkt die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Die Äquivalenzkommission prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob der im Rahmen der Schweizer Mobilität abgelegte Kurs bzw. die verfasste schriftliche Arbeit für den gewünschten Schwerpunkt zählen kann.
9. Gesuche um Anerkennung sind sofort nach Erhalt der Bestätigung der anderen Universität zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg (insbesondere im Hinblick auf den Abschluss des Masters) genügen. **Wer kurz vor dem Masterabschluss steht: Das Gesuch um Anerkennung muss spätestens am 1. Tag der Prüfungssession eingereicht werden. Wird das Gesuch verspätet eingereicht, besteht kein Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren.** Es ist zu beachten, dass der Masterabschluss dadurch erst nach der nächsten Prüfungssession möglich sein wird (unter Vorbehalt des Anerkennungsentscheids). Während dieser Wartezeit besteht keine Pflicht, immatrikuliert zu sein. Es liegt jedoch in der Eigenverantwortung abzuschätzen, ob die geltend gemachten Leistungen anerkannt werden können und der Masterabschluss bei der Exmatrikulation nur noch reine Formsache ist. Ansonsten wird eine erneute Immatrikulation nötig sein. Es gilt dann das zum Zeitpunkt der neuen Immatrikulation geltende Reglement.
10. Studierende, die ihren Bachelor of Law noch nicht erworben haben, können keine Masterkurse an der Gastuniversität besuchen und deren Anerkennung für den Master beantragen, bevor sie in Freiburg für den Master eingeschrieben sind. Spezialkredite bleiben vorbehalten.

III. Bachelor of Law

11. Auf Bachelor-Stufe ist die Mobilität nur nach Bestehen des IUR II, bzw. IUR TP III möglich. Die Blockregel muss beachtet werden: An der Gastuniversität müssen die Fächer, aus denen der

Prüfungsblock IUR III, bzw. IUR TP IV besteht, zusammen in der gleichen Session abgelegt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist auch keine Mobilität möglich.

12. Die an der Gastuniversität absolvierten Fächer müssen bezüglich Inhalt, Dauer und ECTS-Credits mit den Fächern der IUR III, bzw. IUR TP IV-Prüfung gleichwertig sein.
13. Sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung des Prüfungsblocks IUR III, bzw. IUR TP IV erfüllt sind, wird die Prüfung IUR III unter den Bedingungen von Art. 22 RSS, bzw. Art. 9 al. 3 AR-TP (Stand 6. März 2023) (Kompensation) anerkannt.
14. Im Falle eines Misserfolgs im IUR III, bzw. IUR TP IV gilt Art. 24 RSS. Der Prüfungsblock IUR III, bzw. IUR TP IV kann an der Gastuniversität oder in Freiburg unter den Bedingungen von Art. 24 RSS wiederholt werden. Wird der Prüfungsblock in Freiburg wiederholt, nimmt der Student/die Studentin das Risiko in Kauf, von einem anderen Professor/einer anderen Professorin zu einem nicht unbedingt völlig identischen Programm befragt zu werden.
15. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Nachholsession (September) ist ausgeschlossen.
16. Die Proseminararbeit muss unter der Leitung eines Freiburger Professors/einer Freiburger Professorin geschrieben werden.
17. Kurse für Zusätze können auch an der Gastuniversität belegt werden. Um anerkannt zu werden, müssen sie äquivalent (bezüglich Inhalt, Dauer, ECTS-Credits) mit den entsprechenden Kursen in Freiburg sein.
18. Kurse, die auf Französisch und/oder Deutsch belegt werden, können auch als Teil eines zweisprachigen Bachelor-Abschlusses anerkannt werden. Die ECTS-Punkte, die für die andere Sprache zählen, ergeben sich aus der anerkannten Leistung und sind integraler Bestandteil der Anerkennung. Ein separater Antrag auf Anerkennung ist nicht erforderlich.
19. Am Ende des Aufenthaltes muss nach Erhalt der Ergebnisse von der Gastuniversität ein schriftlicher Antrag per E-Mail an die Äquivalenzkommission unter folgender Adresse geschickt werden: ius-admin@unifr.ch. Dem Gesuch sind eine Kopie der **Notenbestätigung**, die **detaillierten Kurspläne** (mit Angabe des Kursinhalts, der Anzahl der Unterrichtsstunden und der ECTS) und das **Antragsformular für die Anerkennung** beizufügen.

Wenn man plant, sein Bachelor-Studium mit der Anerkennung des Prüfungsblocks IUR III abzuschliessen, **muss das Anerkennungsgesuch spätestens am 1. Tag der Freiburger Prüfungssession gestellt werden**. Wenn der Antrag nach dieser Frist eingereicht wird, besteht kein Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren. Gegebenenfalls (unter Vorbehalt des Anerkennungsentscheids) wird der Bachelor of Law in der nächsten Prüfungssession verliehen. Während dieser Wartezeit ist es nicht zwingend erforderlich, registriert zu bleiben. Es liegt jedoch in der Verantwortung jeder Studentin, jedes Studenten, sicherzustellen, dass die Leistungen, für die eine Anerkennung angestrebt wird, die Anerkennungsbedingungen erfüllen und der Erwerb des Bachelor of Law somit nur noch eine Formsache ist. Andernfalls ist eine erneute Immatrikulation erforderlich. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften.

20. Fragen zur Ankerkennung können per E-Mail an Prof. Bertrand Perrin, Präsident der Äquivalenzkommission gestellt werden: Bertrand.Perrin@unifr.ch

Ich bestätige, von den oben erwähnten Prinzipien Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Name/Vorname : _____

Datum und Unterschrift: _____

**Formular zur Anerkennung
für den Examensblock IUR III im Rahmen der Schweizer Mobilität**

Name:

.....

Vorname:

.....

Adresse:

.....

E-Mail:

.....

Gastuniversität:

.....

Ich möchte untenstehende Prüfungen wie folgt in Freiburg anerkennen lassen:

Prüfungen an der Gastuniversität	ECTS Kredite	SWS	Entspricht in Freiburg folgender Prüfung	ECTS- Kredite Freiburg
			Öffentliches Recht III	12 ECTS
			Zivilrecht III	9 ECTS
			Obligationenrecht II	12 ECTS
			Handels- und Wirtschaftsrecht	9 ECTS
			Sozialrecht	9 ECTS
			Rechtsphilosophie	6 ECTS

Dieses Formular bitte ausfüllen und zusammen mit den nötigen Unterlagen (Notenblätter, Kursbeschreibung) per E-Mail einreichen an: ius-admin@unifr.ch .

**Formular zur Anerkennung
für den Examensblock IUR TP IV im Rahmen der Schweizer Mobilität**

Name:

.....

Vorname:

.....

Adresse:

.....

E-Mail:

.....

Gastuniversität:

.....

Ich möchte untenstehende Prüfungen wie folgt in Freiburg anerkennen lassen:

Prüfungen an der Gastuniversität	ECTS Kredite	SWS	Entspricht in Freiburg folgender Prüfung	ECTS- Kredite Freiburg
			Handels- und Wirtschaftsrecht	9 ECTS
			Sozialrecht	9 ECTS
			Steuerrecht	6 ECTS

Dieses Formular bitte ausfüllen und zusammen mit den nötigen Unterlagen (Notenblätter,
Kursbeschreibung) per E-Mail einreichen an: ius-admin@unifr.ch .

**Formular zur Anerkennung
für den Master of Lawl im Rahmen der Schweizer Mobilität**

Name:

.....

Vorname:

.....

Adresse:

.....

E-Mail:

.....

Gastuniversität:

.....

Ich möchte untenstehende Prüfungen wie folgt in Freiburg anerkennen lassen:

Prüfung an der Gastuniversität	Anzahl Semester	SWS	ECTS- Kredite	Beantragte Anerkennung	Beantragte Schwerpunkte	Entscheidung <i>Bitte leer lassen</i>

Dieses Formular bitte ausfüllen und zusammen mit den nötigen Unterlagen (Notenblätter,
Kursbeschreibung) per E-Mail einreichen an: ius-admin@unifr.ch .